

Bestimmungen über die Durchführung der Vereinsmeisterschaft

(Wettfischreglement, WR)



vom 8. Februar 2020

Die Generalversammlung der Freien Fischer-Vereinigung Greifensee/Schwerzenbach, gestützt auf Artikel 21 Buchstabe g der Vereinsstatuten vom 10. Februar 2018,

beschliesst:

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Durchführung der Vereinsmeisterschaft. Sie umfasst ausschliesslich die im Jahresprogramm als «Vereinsfischen» gekennzeichneten Anlässe.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei gehen diesem Reglement in jedem Fall vor.

² Die Teilnehmenden verpflichten sich den ethischen Prinzipien einer fairen Fischerei. Sie stellen den korrekten Umgang mit Natur und Tier sicher.

³ Es ist verboten, Fische ausschliesslich im Hinblick auf die Vereinswertung zu töten, ohne deren zweckmässige Verwertung sicherstellen zu können.

2. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Saison

Die Vereinswertung erfolgt für jedes Kalenderjahr separat.

Art. 4 Wettkampfzeiten

¹ Die für die Vereinsmeisterschaft massgeblichen Wettkampfzeiten werden den Aktiv- und Juniorenmitgliedern per Brief mitgeteilt.

² Der Beginn der Angeltätigkeit erfolgt selbständig durch die einzelnen Teilnehmenden.

Art. 5 Teilnahmeberechtigung

¹ In die Wertung der Vereinsmeisterschaft werden ausschliesslich Aktiv- und Juniorenmitglieder aufgenommen, die ihren statuarischen Pflichten nachgekommen sind.

² Die Qualifikation für die Endwertung setzt die Teilnahme an mindestens zwei Vereinsfischen voraus.

Art. 6 Voraussetzung für die Wertung von Fischen

Fische finden Eingang in die Vereinswertung, wenn sie:

- a. während den Wettkampfzeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Greifensees gefangen wurden;
- b. das Mindestmass nach Art. 7 WR erreichen;
- c. gemäss Art. 12 Abs. 4 WR für die Vereinswertung freigegeben sind; und
- d. während den angegebenen Vermessungszeiten beim Waagmeister präsentiert wurden.

Art. 7 Mindestmasse

¹ Das Mindestmass *in Zentimeter* beträgt:

- a. Alet = 35 cm
- b. Barbe = 35 cm
- c. Egli = 18 cm
- d. Felche = 25 cm
- e. Hecht = 45 cm
- f. Schuppen-/Leder-/Spiegelkarpfen = 45 cm
- g. Schleie = 35 cm
- h. Zander = 40 cm

² Wels und Trüsche verfügen über kein Mindestmass.

Art. 8 Zanderfischerei

Zander werden nur in den Monaten Juli bis Oktober in die Vereinswertung aufgenommen.

Art. 9 Nachweis von Teilnahme und Resultat

Die im Auftrag des Obmanns oder Waagmeisters ausgestellte Quittung ist massgeblich für den Nachweis der genügenden Teilnahme sowie der erzielten Resultate.

3. Titel: Vereinswertung

Art. 10 Wertungskategorien

¹ Wer die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft nach Art. 5 WR erfüllt, nimmt automatisch an sämtlichen Wertungskategorien teil.

² Auszeichnungen erfolgen voneinander unabhängig in den Kategorien

- a. Längster Fisch; und
- b. Bestes Gesamtergebnis.

Art. 11 Längster Fisch

¹ Es wird ausschliesslich die Person mit dem besten Ergebnis prämiert.

² Wer in der betreffenden Saison den längsten Fisch gefangen hat, gewinnt.

Art. 12 Bestes Gesamtergebnis

¹ Es werden alle qualifizierten Teilnehmenden prämiert.

² Wer in der betreffenden Saison die meisten Wertungspunkte erworben hat, gewinnt.

³ Pro Vereinsfischen und Person wird jeweils nur das längste Exemplar einer Fischart in die Wertung aufgenommen. Die Punkte der verschiedenen Fischarten werden kumuliert.

⁴ Zur Ermittlung der massgeblichen Punktzahl wird die Länge eines Fisches in Zentimeter mit den nachstehenden Faktoren multipliziert:

- a. Alet mit 1.5
- b. Barbe mit 1.5
- c. Egli mit 2.5
- d. Felche mit 2.2
- e. Hecht mit 1.0
- f. Schuppen-/Leder-/Spiegelkarpfen mit 1.5
- g. Schleie mit 2.2
- h. Trüsche mit 2.5
- i. Wels mit 0.7
- j. Zander mit 1.5

Art. 13 Teamwertung

¹ Jeweils maximal zwei Bootsfischer können den gemeinschaftlich eingebrachten Tagesfang als solidarische Teamleistung werten lassen.

² In der Kategorie «Längster Fisch» gilt das Resultat für beide Teilnehmer.

³ In der Kategorie «Bestes Gesamtergebnis» können pro Vereinsfischen zwei Exemplare jeder Fischart in die Wertung eingebracht werden. Die Punkte werden stets geteilt.

Art. 14 Mess- und Bewertungsregeln

Die massgebliche Länge eines Fisches sowie die massgebliche Punktzahl je Fischart werden nach den mathematischen Regeln auf eine ganze Zahl gerundet.

4. Titel: Auszeichnungen**Art. 15 Absenden**

Die Prämierungen der Vereinswertung finden am Absenden statt.

Art. 16 Auszeichnungen

¹ Die drei Personen mit dem besten Gesamtergebnis sowie die Person mit dem längsten Fisch werden mit einem individuellen Geschenk prämiert.

² Die besten Teilnehmenden jeder Kategorie erhalten einen Wanderpokal, welcher mit dem entsprechenden Namen graviert wird. Der Verein trägt die Kosten für die Gravur.

Art. 17 Rechte und Pflichten der Wanderpokalgewinner

¹ Wanderpokale müssen spätestens drei Wochen vor dem Absenden der Folgesaison dem Vorstand übergeben werden.

² Wer einen Wanderpokal drei Mal in Folge gewinnt, ist berechtigt, diesen in sein Eigentum zu übernehmen. Die Person hat dem Vorstand einen entsprechenden Willen mitzuteilen und einen Ersatzerwerb in ähnlicher Güte zu finanzieren. Der Vorstand entscheidet über den konkreten Ersatzkauf.

5. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 18 Vollzug**

¹ Der Obmann ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Waagmeister und Vorstand unterstützen ihn bei dieser Aufgabe.

Art. 19 Aufhebung eines anderen Erlasses

Alle bisherigen Weisungen betreffend die Vereinsmeisterschaft werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.